



Die Gollau - von der Donau geprägt

Den Kernbereich der Geschützten Landschaftsbestandteile „Gollau“ bildet ein ehemaliger Donaubogen, der nach der Abtrennung vom Fluß im Lauf der Zeit verlandet ist. Der frühere Lauf der Donau ist an den auch heute noch gut zu erkennenden ehemaligen Flach- und Steilufern abzulesen.

In den nach wie vor sehr nassen Flächen kommen noch viele Tiere und Pflanzen vor, die in der näheren Umgebung bereits verschwunden sind. Insbesondere sind hier in ganz Bayern vom Aussterben bedrohte, wiesenbrütende Vogelarten wie der Große Brachvogel und die Uferschnepfe oder Pflanzenarten wie das Spießblättrige Helmkraut zu nennen.

Um diese hervorragende Artenausstattung langfristig zu erhalten, wurden der Gollauer Donaubogen und die angrenzenden Wiesenbrüterlebensräume 1995 als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ unter Schutz gestellt.

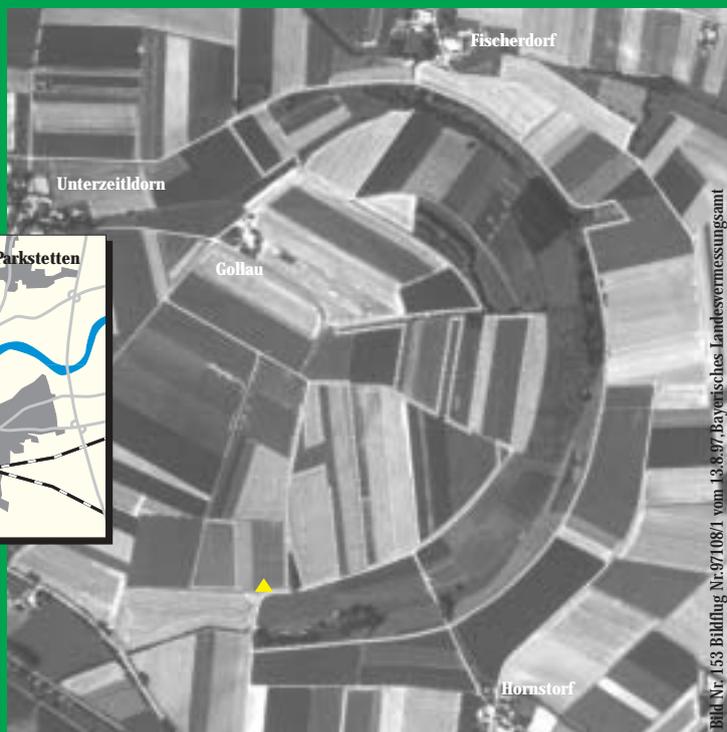


Bild Nr. 153 Bildung Nr.:97108/1 vom 13.8.97, Bayerisches Landesvermessungsamt



- Wiese
- Acker
- Gewässer
- Gehölzbestand
- Grenze der geschützten Landschaftsbestandteile
- Standort

Ziele der Unterschutzstellung (Auszug aus der Schutzgebietsverordnung vom 15.03.1995):

- **Bewahrung und Entwicklung des für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraumes, insbesondere zum Schutz wiesenbrütender Vogelarten.**
- **Erhaltung und Entwicklung der miteinander in Verbindung stehenden Teilebensräume der ehemaligen Donauschleife und Sicherung des Austausches der Lebensgemeinschaften untereinander.**
- **Schutz und Sicherung der vorhandenen Altwasser sowie Entwicklung dieser Altwasser als wichtige Lebensräume für eine spezifische Fauna und Flora.**
- **Bewahrung und langfristige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die ehemalige Donau typischen Landschaftsbildes.**

Hinweis zur Wanderschäfererei:

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist es verboten, Schafe zu pferchen sowie die Wanderschäfererei vom 1. März bis zum 31. Juli auszuüben.

Diese Gebote gelten insbesondere in den Wiesen und Gehölzbeständen des vor Ihnen liegenden Gebietes, sowie in und an den vorhandenen Gewässern. Verstöße gegen diese Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.



Wege nicht verlassen (1. März-31. Juli)!
Abseits der Wege nicht reiten oder fahren!



Tiere nicht stören und Hunde anleinen!



Nichts mitnehmen!



Nichts zurücklassen!



Nicht zelten oder Feuer machen!



Auf den Gewässern keinen Wassersport betreiben!